

S. 3.

Zur Erforschung der etwa veränderten Umstände muß der ganze Pacht-Anschlag nach allen in Pacht gegebenen besondern Pachtstücken genau durchgegangen, und bey jedem Punkte deshalb nachgefragt werden. Wo sich nun Veränderungen finden, da sind solche auf eben die Art, wie man bey der Erforschung des Ertrages verfährt, pünktlich zu untersuchen. Daß bey dieser ganzen Handlung ein ordentliches Protocoll aufgenommen werden müsse, ist wohl nicht nöthig anzuführen.

S. 4.

Wenn die Aecker, Wiesen, Gärten und Teiche neu vermessen werden sollen: so ist dabey eben so zu verfahren, wie oben in des ersten Abschnitts erstem Capitel S. 14. und 15. gezeigt worden ist. Es ist aber nothwendig, daß die vorige und die neue Maaße mit einander in Vergleichung gestellt werde, und dieses bey jedem Stücke nach seinem Namen geschehe, so daß das Plus und Minus angeführt, und dann die ganze Summe gezogen werde. Ein Schema dazu findet sich am Ende dieses Capitel's unter L.

S. 5.

Aus demjenigen, was sich nun verändertes findet, wird ein revidirter Anschlag gefertigt, und das Plus und Minus in Vergleichung gegen den vorigen angeführt. Die Gründe davon müssen sich in dem Untersuchungs-Protocolle finden, sie können aber auch noch besonders in einer summarischen Wiederholung zur deutlichen Uebersicht aufgeführt werden. Ein Beispiel eines solchen revidirten Anschlages findet sich am Ende dieses Capitel's unter II.

S. 6.

Dieser revidirte Anschlag muß sodan mit dem alten Pächter, der die Pacht behalten soll, durchgegangen, dessen Erklärung gefordert, und Unterhandlung mit demselben gepflogen werden. Ist der Revisions-Commissär nicht bevollmächtigt, mit demselben zu schließen: so kann er nur bis zur fernern Genehmigung mit demselben einig werden. Das bey dem Vorgange abgehaltene Protocoll läßt man dem Pächter mit unterschreiben.

I. Ver.